

Gemeinde Dürnau Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

(Ergebnisbericht der Untersuchungen) zum Bebauungsplan "Morgen Erweiterung" in Dürnau

13.01.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger Freier Stadtplaner

 mquadrat kommunikative Stadtentwicklung

 Badstraße 44
 T
 0 71 64 . 1 47 18 - 0

 73087 Bad Boll
 F
 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@mquadrat.cc www.mquadrat.cc Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Agnes Fietz (M.Sc. Biologie) Stefanie Hermann (B. Eng. Umweltschutz)

Stand: 13.01.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANL	ASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
	1.1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
	1.2	Geplantes Vorhaben	4
	1.3	Ausgangszustand des Gebietes	5
	1.4	Schutzausweisungen	6
	1.5	Umfang der Untersuchungen zum Artenschutz	7
	1.6	Begehungstermine	7
	1.7	Methodik	8
	1.8	Ablauf Artenschutzrechtliche Untersuchungen	8
2	ERG	EBNISSE DER UNTERSUCHUNG	<u>e</u>
	2.1	Habitatstrukturen allgemein	9
	2.2	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz	. 13
	2.3	Vögel/ Ergebnisse der Brutvogelkartierung	. 14
	2.4	Zauneidechse	. 19
	2.5	Fledermäuse und Sonstige Säuger	. 19
	2.6	Holzbewohnende Käfer	. 19
	2.7	Sonstige Anhang-IV-Arten	. 20
3	WIR	KFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG	.21
	3.1	Wirkfaktoren Bauvorhaben allgemein	.21
	3.2	Wirkungen durch das geplante Vorhaben	
4	PRÜ	FUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	. 23
5	MAß	NAHMEN	
	5.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	. 24
	5.2	CEF-Maßnahmen	. 25
6		AMMENFASSUNG	
Α	NLAGE	SAP-FORMBLÄTTER DER BETROFFENEN ARTEN	. 27

Titelbild:

Näheres Umfeld des Untersuchungsgebietes. Standort: Kreuzung Wirtschaftsweg/ Schulweg (Foto: Eich).

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Dürnau plant die Erweiterung des Baugebietes im Gewann "Morgen".

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurde das Plangebiet in einem ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen (siehe Bericht zur VU zum Projektgebiet 2019). Es wurden Untersuchungen zu Artengruppen nach Anhang-IV und eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung mit begleitendem Maßnahmenkonzept.

Parallel dazu wurde auch eine VSG-VU (Voruntersuchung zur Betroffenheit des Vogelschutzgebietes) durchgeführt, siehe gesonderten Bericht mit Formblatt (2019).

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Dürnau. Das Gelände ist dort fast eben, steigt aber weiter nach Süden hin leicht an.

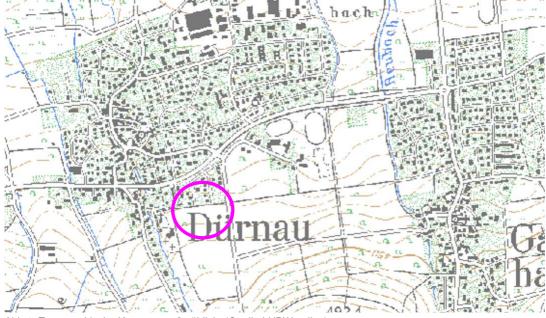


Abb.1: Topographische Karte, unmaßstäblich, (Quelle LUBW online)

1.2 GEPLANTES VORHABEN

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Dürnau im Gewann Morgen. Das Plangebiet schließt im Norden an die bestehende Ortsrandbebauung entlang der Schulstraße, dem Kornbergweg, der Straße Morgenäcker und Im Köpfle an und reicht im Westen bis an den Parkplatz des Friedhofs. Nach Osten erstreckt sich das Plangebiet bis an den Landwirtschaftlichen Weg in Verlängerung der Straße Im Köpfle und reicht vom bestehenden Fußweg entlang des bisherigen Ortsrandes ca. 35 m nach Süden (bis an die bestehende Obstbaumwiese).

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Der vorgeschlagene Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8.400 m². Die überbaubare Grundfläche des geplanten Wohnbaugebietes wird damit deutlich unter dem Schwellenwert von 10.000 m² liegen. Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA).

Einzelheiten siehe Unterlagen zum Bebauungsplan-Entwurf.



Abb.2: Auszug aus Zeichnerischem Teil des Bebauungsplan-Entwurfs für das Gebiet "Erweiterung Morgen"

1.3 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet besteht aus zwei Teilen, einer fast rechteckigen Ackerfläche, die im Untersuchungszeitraum mit Getreide eingesät war sowie einer Grünfläche mit teils älterem Baumbestand. Die Ackerfläche hingegen ist baumlos. Südlich davon schließt sich eine Streuobstfläche an, die aufgrund des dichten Bestandes und des geometrischen Aufbaus einen plantagenähnlichen Eindruck macht. Bei dem Baumbestand handelt es sich vorwiegend um Birnen-, Zwetschgen- und Apfelsorten. Das Grünland ist kurz gehalten und weist Intensivierungszeiger auf.

Daneben befinden sich im Gebiet Kleinstrukturen, die auf dem Luftbild kaum erkennbar, aber möglicherweise für die Fauna wichtig sein könnten, wie Alt- und Totholzelemente, Gehölze und Säume am Graben oder ein älterer parkähnlicher Baumbestand. Über diese Elemente soll die nachfolgende in Auftrag gegebene Habitatanalyse Aufschluss geben.



Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäbliche Darstellung, (Quelle Google earth)

1.4 SCHUTZAUSWEISUNGEN

An das Vorhabengebiet grenzt von zwei Seiten das großflächige Vogelschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet (Nr. 7323441 Vorland der mittleren Schwäbischen Alb) an.

Hierzu erfolgt eine gesonderte Natura-2000-Voruntersuchung zum Vorhaben.

In der näheren Umgebung gibt es ein nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschütztes Biotope sowie ein Naturdenkmal (Einzelgebilde, Eibe). Diese sind nicht vom Vorhaben betroffen.



Abb.4: Auszug aus Schutzgebietskarte, Schutzausweisungen im näheren Umfeld (rosa Schraffur: Vogelschutzgebiet/ Natura-2000-Gebiet), rosa flächig: nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG gesch. Biotope, rosa Punkt: Naturdenkmal. (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.5 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen in der Saison 2019 durchgeführt:

- 1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
- 2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
- 3. Vogelkundliche Untersuchung/ Brutvogelkartierung

Ziel der Relevanzuntersuchung (1. und 2.) war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Aufgrund der Bedeutung des angrenzenden Streuobstgebietes für die Vogelwelt und der Schutzausweisung (VSG) wurde parallel eine <u>Vogelkundliche Untersuchung/ Brutvogelkartierung</u> durchgeführt (Pos. 3).

Im Anschluss daran wurde ein Ergebnisbericht zur **Relevanzeinschätzung** (Artenschutz-Voruntersuchung) angefertigt. Da sich bei 1.und 2. abzeichnete, dass außer der Artengruppe der Vögel mit keinen weiteren geschützten Artengruppen (Anhang-IV-Arten) zu rechnen ist, bilden diese Ergebnisse auch die Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung.

1.6 BEGEHUNGSTERMINE

Für die Vogelkundliche Untersuchung wurden windarme, trockene Vormittage zwischen März und Ende Mai ausgewählt. Ein Zusatztermin fand im Juni statt.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
30.03.2019	7:15-9:20	3 bis 15°C tagsüber, leichte Schleierwolken, sonnig	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel, Habitatstrukturen, Höhlen, Nisthilfen) und Umgebung
16.04.2019	8:05-10:30	5°morgens bis 14° C tagsüber, leicht bewölkt, leichter Wind	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I, Durchzügler, Rastvögel
02.05.2019	7:45-9:30	ca. 18°C, leicht bew., windarm	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
23.05.2019	6:45-9:00	heiter, leicht bew. 12-14°C	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel
19.06.2019	6:30-8:50	trocken, heiß, ca. 29°C	Zusatzbegehung Juni wegen ungünstiger Witterung im Mai

1.7 METHODIK

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden. Erfasst werden sämtliche potenziell geeignete Habitate, Baumhöhlen, Nistkästen, Flächen mit Potenzial für die Zauneidechse, vorgefundene Nussschalen o.a. Spuren.

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt (angrenzendes VSG) wird besonderes Augenmerk auf brutvogelrelevante Habitatstrukturen gelegt (Höhlen, Nistkästen, Angebot an Insekten o.ä.). Die Brutvogelkartierung erfolgt nach den einschlägigen Standards (in Anlehnung an Südbeck et al.). Durchgeführt wurden 5 Begehungen zwischen März und Ende Mai 2019, in den Vormittagsstunden bei günstiger Witterung.

1.8 ABLAUF ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

National besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht beachtet werden.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.1 HABITATSTRUKTUREN ALLGEMEIN

Der Geltungsbereich selbst besteht aus einer Ackerfläche, die im Untersuchungszeitraum mit Getreide bestockt war. Angrenzend ein Flurstück mit relativ dichtem Obstbaumbestand. Die Bäume sind alle etwa im gleichen Alter, der Bestand ist sehr regelmäßig aufgebaut. Allerdings gibt es mittlerweile Lücken und relativ viele Alt- und Totholzlemente. Bei der ersten Besichtigung stellte sich heraus, dass eine Bedeutung für die Vogelwelt besteht, daher wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt (auch wegen angrenzendem VSG).



Abb.5: Blick auf den Geltungsbereich (Ackerfläche hinter Kreuzung) und den angrenzenden Streuobstbestand



Abb.6: Dasselbe Gebiet im Sommer, der Geltungsbereich ist mit Getreide bestockt, das in Kürze gedroschen wird, der Baumbestand ist sehr dicht belaubt, die Rasenfläche beschattet



Abb.7: Blick in den sehr regelmäßig aufgebauten Streuobstbestand, der mit den Halbstämmen eher an eine Plantage erinnert und einen intensiven Eindruck macht, der sich aber im Zuge der weiteren Untersuchungen und Ergebnisse (siehe auch nächste Seite) relativiert, Rechts ein abgestorbener Obstbaum.



Abb.8: Auf den zweiten Blick erkennt man einige Alt- und Totholzelemente, auf die später noch näher eingegangen wird, siehe auch obere Abbildung. Der Rasen ist allerdings intensiv und häufig gemäht.



Abb.9: Grünfläche nördlich des Schulweges, die noch zum Geltungsbereich gehört (rechts im Bild). Auf dieser Fläche ist ein teils älterer Baumbestand vorhanden

Habitatstrukturen Streuobstfläche (Abbildung 9):

Der Baumbestand auf der südlich angrenzenden Streuobstfläche ist zwar nicht von den Planungen betroffen, besitzt aber für mobile Arten (Fledermäuse, Vögel) möglicherweise eine Bedeutung, die sich auf die angrenzenden Flächen auswirkt, daher wurde er mit untersucht. Zudem beginnt hier die Schutzausweisung (Natura-2000/ VSG).

Wie sich herausstellte, gibt es einige vogelrelevante Strukturen wie Baumhöhlen und Nistkästen. Viele Höhlen werden zunächst von Spechten angelegt und stehen später den Folgearten wie Star, Meisen, Schnäppern und anderen Höhlenbrütern zur Verfügung. Alt- und Totholz ist auch für Holzbewohnende Käferarten interessant sowie als mögliches Spalten- und Höhlenquartier für Fledermäuse. Das Grünland dürfte allerdings aufgrund der Mähhäufigkeit und der Artenarmut an Blütenpflanzen auch arm an Insekten sein (Nahrungsquelle für Vögel).

Auf die Intensität weisen einige Zeigerpflanzen wie Löwenzahn und Gänseblümchen hin, das man vor allem im Zierrasen findet.

Auf die einzelnen Artengruppen wird später eingegangen.



Abb.10: Habitateignung des angrenzenden Streuobststreifens für Vögel und vorgefundene Habitatstrukturen 2019

2.2 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das potenzielle Artenspektrum eingegrenzt/abgeschichtet werden.

Näheres bei den nachfolgend erläuterten Artengruppen.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Untersuchungsrelevanz
Vögel	x	?	Begleitende Brutvogelkartierung und VSG-Voruntersuchung, evtl. Sekundärwirkungen
Fledermäuse	х	-	Streuobstbestand nicht betroffen
Sonst. Säuger	х	-	Streuobstbestand nicht betroffen
Reptilien	-	-	keine geeigneten Habitate
Amphibien	-	-	keine geeigneten Habitate
Tagfalter	-	-	wurde geprüft, keine Wirtspflanzen im Grünland vorhanden, keine
Nachtfalter	-	-	hinreichenden Voraussetzungen, daher keine weiteren Unters. erforderl.
Holzkäfer	х	-	Habitate im Streuobstbereich vorhanden, aber nicht betroffen durch das Bauvorhaben
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können von Vegetationstyp und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

x= trifft zu

?= möglich

- = keine Betroffenheit

2.3 VÖGEL/ ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Für die Vögel als mobile Artengruppe wurde das Untersuchungsgebiet auf die angrenzenden Kontaktlebensräume (Siedlungsrand, Hecken, Graben, Streuobstgebiet) ausgedehnt. So können Arten erfasst werden, die zwar im Umfeld brüten, aber den Geltungsbereich als Teillebensraum/Nahrungshabitat aufsuchen oder das Gebiet überfliegen.

Ergebnisse:

Das Untersuchungsgebiet im weiteren Sinne ist reich an vogelrelevanten Habitaten und dementsprechend vielfältig ist auch das vorgefundene Artenspektrum (Beispiele):

Siedlungsrand mit Privatgärten	Kulturfolger wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Girlitz, Stieglitz, Buchfink, Grünfink, Rotkehlchen, Haussperling, Hausrotschwanz
Streuobst mit Baumhöhlen und Nistkästen	Star, Gartenbaumläufer, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling
Graben mit Schlehenhecke	Feldsperling, Dorngrasmücke, Goldammer
Grünland und Acker, baumlose Bereiche	Rotmilan, Mehlschwalbe, Feldlerche
Parkähnlicher Baumbestand/ Spielplatz, Parkplatz	Wacholderdrossel, Buchfink, Grünfink

Unter den genannten Arten sind einige gefährdete Arten der Vorwarnliste (Turmfalke, Mehlschwalbe, Feldsperling) sowie die Rote-Liste-3-Arten Feldlerche und Star, wobei letzterer in Baden-Württemberg nicht mehr gefährdet ist, aber bundesweit auf der roten Liste steht.

Die Bäume im direkten Eingriffsbereich wurden auf das Vorhandensein von nutzbaren Baumhöhlen für Höhlenbrüter untersucht. Hierbei zeigte sich, dass der Baumbestand trotz seines intensiven Erscheinungsbildes doch einige für Vögel nutzbare oder z.T. auch vom Specht gezimmerte Höhlen enthält sowie einen Nistkasten.

Im Geltungsbereich selbst (Ackerfläche) sind keine geeigneten Bruthabitate enthalten, ein Vorkommen der Feldlerche in dem schmalen Ackerstreifen ist wegen der Baumkulisse und der Fluchtdistanz sehr unwahrscheinlich.

Sie kommt aber im näheren Umfeld auf geeigneten Flächen vor und war auch im April deutlich zu sehen und zu hören.

wieder erholt haben.

Weitere Arten, die bislang auf der Vorwarnliste waren, die im Gebiet vorkommenden Arten Dorngrasmücke, Girlitz und Wacholderdrossel, sind in der Neuen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs nicht mehr als gefährdet eingestuft, da sich die Bestände zwischenzeitlich

Im Frühjahr wurde die Fläche von zahlreichen Nahrungsgästen aufgesucht, die ihre Nahrung am Boden suchen, z.B. Saatkrähe, Wacholderdrossel, Star und später im Jahr Bachstelze. Auch der Rotmilan wurde im Gebiet gesichtet, wobei dieser einen sehr großen Aktionsradius von mehreren km um den Brutplatz aufweisen kann.

Mehlschwalben wurden nur überfliegend angetroffen und brüten höchst wahrscheinlich im Ortskern an geeigneten Gebäuden oder in künstlichen Nisthilfen.



Abb.11: Vogelrelevante Habitate im Untersuchungsgebiet, hier angrenzender Streuobstbestand (Kontaktlebensräume). Links: Spechthöhlen im Stammbereich, Rechts: Nistkasten aus Holz mit kleiner Einflugöffnung an einem Apfelbaum

	Vogelarten dtsch. u. wissenschaftl. Artname	Status	RL D	RL BW	VR	BAV	Bemerkungen
Α	Amsel - Turdus merula	В	-	-	-	§	
В	Buchfink - Fringilla coelebs	В	-	-	-	§	angrenzender Siedlungsb.
Ва	Bachstelze - Motacilla alba	N	-			§	Acker
Bm	Blaumeise - Parus caeruleus	В	-	-	-	§	
Dg	Dorngrasmücke - Sylvia communis	Bv	-	-	-	§	Heckenstreifen am Graben
E	Elster - Pica pica	N	-	-	-	§	
Fe	Feldsperling - Passer montanus	N, Bv	V	V	-	§	Heckenstreifen am Graben, im Frühjahr gesellig
FI	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	D, N*	3	3	-	8	Überfliegend auf Ackerfläche östlich vom Weg "im Köpfle", im Geltungsbereich selbst nicht etabliert angetroffen
Gb	Gartenbaumläufer - Certhia brachydactyla	Bv	-	-	-	§	
Gi	Girlitz - Serinus serinus	Bv	-	-	-	§	Privatgarten
G	Goldammer - Emberiza citrinella	Bv	-	٧	-	§	Heckenstreifen am Graben
Gü	Grünspecht - Picus viridis	N	-			§§	
Н	Haussperling - Passer domesticus	N	٧	٧	-	§	im Frühjahr gesellig
Hr	Hausrotschwanz - Phoenicurus ochrurus	В	-			§	Privatgarten
K	Kohlmeise - Parus major	В	-	-	-	§	angrenzender Siedlungsb.
KI	Kleiber - Sitta europaea	Bv	-	-	-	§	Privatgarten
М	Mehlschwalbe - Delichon urbica	ü	٧	٧	-	§	
Mg	Mönchsgrasmücke - Sylvia atricapilla	В	-	-	-	§	angrenzender Siedlungsb.
Rk	Rabenkrähe - Corvus corone	N	-	-	-	§	
R	Rotkehlchen - Erithacus rubecula	В	-	-	-	§	angrenzender Siedlungsb.
Rm	Rotmilan - Milvus milvus	ü	٧	-	I	§§	
Rt	Ringeltaube - Columba palumbus	Bv	-	-	-	§	angrenzender Siedlungsb.
Sa	Saatkrähe - Corvus frugilegus	N	-				Acker
S	Star - Sturnus vulgaris	В	3	-	-	§	
Sti	Stieglitz - Carduelis carduelis	Bv, N	-			§	im Frühjahr gesellig
Wd	Wacholderdrossel - Turdus pilaris	Bv	-	-	-	§	
Zi	Zilpzalp - Phylloscopus collybita	Bv	-	-	-	§	angrenzender Siedlungsb.

* Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum (Geltungsbereich inkl. Kontaktlebensräume)

fett gedruckt die gefährdeten bzw. geschützten Arten

Status: Schutzstatus:

B: Brutvogel

Bv: Brutverdacht

N: Nahrungsgast BW: BAUER et al (2016)

D: Durchzügler D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al

Rote Liste:

ü: überfliegend (2015) 3: Gefährdet

BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt

§§: streng geschützt VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1

V: Art der Vorwarnliste



H, Fe, G, M	Art der Vorwarnliste Baden-Württemb.
S	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Deutschland
FI	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Baden-Württemberg
Rm	Anhang I-Art FFH-Richtlinie

Abb.12: Fundorte/ Revierzentren bzw. Singwarten (siehe Tabelle Statusangaben) Kürzel siehe linke Spalte Vogeltabelle

2.4 ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen, die auch in der Mittagshitze Schutz bieten. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume für die Zauneidechse, da der Ackerboden einem Bearbeitungsturnus ausgesetzt ist. Als Eiablageplatz kommt er nicht in Frage. Aufwärmplätze könnten zwar im benachbarten Streuobstgebiet vorhanden sind, dieses ist jedoch aufgrund der Dichte der Bäume stark beschattet.

Insgesamt ist das Gebiet für ein dauerhaftes Vorkommen der Zauneidechse nicht geeignet.

2.5 FLEDERMÄUSE UND SONSTIGE SÄUGER

Dörfliche Freiflächen werden von Fledermäusen oft als Jagdgebiet genutzt. Daraus resultiert im Planungsfall jedoch noch kein Verbotstatbestand. Quartiere sind aufgrund des Fehlens von Gehölzen in der zentralen, für die Bebauung vorgesehenen Fläche nicht vorhanden.

Der Streuobstbestand ist nicht von Verlusten im Zusammenhang mit dem Baugebiet betroffen.

Das gleiche gilt sinngemäß auch für Kleinsäuger, hier speziell die Haselmaus, eine dämmerungsund nachtaktive Art, die zu den Anhang-IV-Arten gehört. Auch für sie liegen keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich vor.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

2.6 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 cm) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet liegen einige Bäume vor, die diese Kriterien erfüllen. Allerdings ist der Streuobststreifen nicht von baubedingten Verlusten betroffen.

Besondere Maßnahmen oder weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.



Abb.13: Alt- und Totholzelemente im Kontaktlebensraum (Streuobststreifen), während der linke Baum vermutlich erst in den letzten Jahren eingegangen ist, ist die Ruine (rechtes Bild) schon einem längeren Verwitterungsprozess ausgesetzt, von dem Insektenlarven Nahrungsgäste profitieren

2.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie Tag- und Nachtfalter, Amphibien, Libellen u.a. können mangels geeigneter Habitate im Geltungsbereich von vorne herein ausgeschieden werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

3 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

3.1 WIRKFAKTOREN BAUVORHABEN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung). Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störempfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Schallemissionen und visuelle Störungen durch Anliegerverkehr
- Lichtemissionen durch Straßenbeleuchtung

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

Bei **Lichtemissionen** spielen Kettenreaktionen mit: Lichtquellen ziehen Insekten an, diese wiederum nachtaktive Arten wie jagende Fledermäuse.

Obwohl der Großteil der Insekten nicht unter den Speziellen Artenschutz fällt, spielen die Insekten als Teil des Ökosystems, als Bestäuber oder auch Teil der Nahrungskette eine Schlüsselrolle.

Sie steuern gezielt auf Lampen zu und umkreisen diese manchmal unvermeidlich. Dabei prallen sie nicht selten gegen das Leuchtengehäuse, fallen zu Boden und fliegen die Lampe erneut an. Manchen Faltern gelingt es erst in der Morgendämmerung in die Natur zurückzukehren, wenn die Kontrastwirkung der Lichtquelle nachlässt.

Auch wenn noch umstritten ist, inwieweit Insekten durch Lichteinfluss tatsächlich von der Nahrungs- und Partnersuche abgehalten werden, so besteht jedoch Konsens darüber, dass die Insekten durch das stundenlange Umschwirren der Lichtquellen unnötig Energie verbrauchen und dass sie außerhalb ihrer natürlichen Umgebung stärker gefährdet sind.

Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der Beleuchtung des Geländes auf insektenfreundliche Leuchtmittel zurückzugreifen

Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- > Verwendung von insektenfreundlichen LED-Lampen
- > Die Leuchtenoberflächen sollten nicht heißer als 60° werden
- > Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse

3.2 WIRKUNGEN DURCH DAS GEPLANTE VORHABEN

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Teile der Grundstücke bleiben unbebaut und werden als Grünfläche erhalten (der südliche Teil der Bauplätze, der an das VSG grenzt, siehe Abbildung 2 am Anfang dieses Berichtes).

Betriebsbedingte Wirkungen treten in Form von akustischen und optischen Störungen auf, (siehe oben im allgemeinen Teil), die sich auf bestimmte Zeiträume beschränken.

Wie sich die einzelnen Faktoren auf die betroffenen Arten und Lebensräume auswirken können, wird in den Formblättern in der Anlage zum Bericht analysiert.

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

siehe hierzu Formblätter in der Anlage IV

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden sind sowie Arten des Waldrandes bezüglich Sekundärwirkungen. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen (z.B. Mehlschwalbe, Feldlerche).

5 MABNAHMEN

5.1 VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt. Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall werden daher folgende **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen** vorgesehen:

Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Vorhabenträger darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Insekten allgemein/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen (siehe Bezugsquellen in der Anlage).

5.2 CEF-MABNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier: Flächenumwandlung, Rodung, Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Im vorliegenden Fall wird für den überwiegenden Teil der Arten im Gebiet davon ausgegangen, dass bereits durch die Verminderungs- und Schutzmaßnahmen die Erheblichkeit des Vorhabens auf ein Minimum reduziert werden kann, so dass kein Verbotstatbestand zu befürchten ist und keine CEF-Maßnahmen erforderlich wären.

Für folgende **gefährdete Arten** (Höhlenbrüter) mit nachgewiesenem oder möglichem Brutplatz im Gebiet werden CEF-Maßnahmen vorgesehen:

- **Star** (aktueller Brutplatz aufgrund Sekundäreffekte und potenzielle Brutplätze auf nördl. Teilfläche)
- **Feldsperling** (Brutplätze in nördlicher Teilfläche und betroffenes Teilhabitat)

Maßnahmen Star und Feldsperling

Anbringen von Nisthilfen im räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Eingriffsfläche.

Es werden Kästen unterschiedlicher Modelle (größere u. kleinere Einflugöffnung) vorgesehen. Anzahl:

Star: Es wird von einem aktuellen Reviere in der Fläche ausgegangen, daher sollten 2 Kästen (große Einflugöffnung) angebracht werden.

Feldsperling: Bei optimistischer Schätzung könnten in der nördlichen Teilfläche 1-2 Reviere vorhanden gewesen sein. Daher werden für diese auch 4 Kästen (mittelgroße Einflugöffnung) vorgesehen.

Insgesamt wird durch die Anbringung von 6 Nistkästen sichergestellt, dass durch das geplante Bauvorhaben keine wesentliche Verschlechterung des Lebensraumes für die beiden gefährdeten Höhlenbrüterarten stattfindet.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Kontaktlebensräumen günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist.

Hierbei zeigte sich, dass die Vögel die im Gebiet hauptsächlich betroffene Artengruppe sind.

Ergebnis der Untersuchung:

Vögel: Im Geltungsbereich und Kontaktgebiet (Streuobstfläche und angrenzende Ackerflächen) wurden 27 Vogelarten kartiert, einige davon mit Gefährdungsstatus. Da der Baumbestand des Streuobstgebietes wie geplant erhalten bleibt, ist der Star nur mittelbar betroffen. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches sind Gehölzrodungen erforderlich, hier befinden sich ein nachgewiesener Lebensraum des Feldsperlings und mehrere ältere Gehölze mit Habitatfunktion. Die Brutplätze der Goldammer und die wertvolle Hecke im Süden des Gebietes sind nicht betroffen.

Sonstige Anhang-IV-Arten: Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen werden weitere Untersuchungen nicht für erforderlich gehalten.

Prüfung der Verbotstatbestände:

Für zwei gefährdete Vogelarten besteht aufgrund des Lebensraumverlustes Handlungsbedarf (siehe Maßnahmen), die anderen Arten sind entweder ungefährdet oder nicht betroffen bzw. mangels geeigneter Habitate im Gebiet nicht zu erwarten.

Maßnahmen:

Durch Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Anbringung von Nisthilfen für die betroffenen Arten kann die Erheblichkeitsschwelle auf ein Minimum gesenkt werden. Insgesamt wird durch die Anbringung von 6 Nistkästen sichergestellt, dass durch das geplante Bauvorhaben keine wesentliche Verschlechterung des Lebensraumes für die beiden gefährdeten Höhlenbrüterarten stattfindet

Durch die vorgesehene Planung sind bei korrekter Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen keine Verbotstatbestände für Anhang-IV-Arten und Vögel verbunden.

ANLAGE: SAP-FORMBLÄTTER DER BETROFFENEN ARTEN

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden sind sowie Arten des Streuobstgebietes bezüglich Sekundärwirkungen. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen (z.B. Mehlschwalbe, Feldlerche).

Ausschlaggebend für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z. B. Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.). Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind für die Prüfung nicht relevant.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1.	1. Vorhaben bzw. Planung						
K	Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.						
G	emeinde Dürnau (Lkr. (GP), Bebauungsplan "Er	weiterung Baugebiet Morgen"				
F	ür die saP relevante Pla	nunterlagen:					
	 Ergebnisbericht of 	der speziellen Artenschu	tzrechtlichen Prüfung				
2	. Schutz- und Gefährd ☐ Art des Anhangs IV ☑ Europäische Vogela		enen Art¹				
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name⊓	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü			
Feldsperling Passer montanus 0 (erloschen oder verschollen) 1 (vom Erlöschen bedroht) 2 (stark gefährdet) 3 (gefährdet) R (Art geografischer Restriktion)				□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling gilt als Charaktervogel der Feld- und Wiesenflur (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen). Während er das Waldinnere meidet, findet man ihn in schütter bewaldeten Regionen wie an Waldrändern, Feldrändern, Hecken, Alleen, Gärten und am Randbereich von Siedlungen (Fry et al., *The Birds of Africa – Volume VII*). Er bewohnt strukturreiche Agrarlandschaften mit Gehölzen, wo er bevorzugt in Streu- obstwiesen brütet. Das Nest baut er in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen und auch zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern (Grüneberg et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands). Feldsperlinge sind also überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, während Freinester selten gebaut werden. Bei den Nestern handelt es sich um Kugelbauten oder unordentliche Näpfe aus Halmen, Stängeln, Wurzeln und Blättern, zudem wird die Nistmulde ausgekleidet mit Federn und Haaren. In der Brutperiode beginnend ab Mitte April bis Anfang Mai zieht der Feldsperling zwei bis drei Jahresbruten groß (Fry et al., *The Birds of Africa – Volume VII*).

Der Feldsperling ernährt sich von Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Jungen hingegen werden mit Insekten gefüttert.

	Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen	
	potenzien mognon	
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
	vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzunge litäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausg	
3.4	Kartografische Darstellung	
Sie	he Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage	
	ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS au-, anlage- und betriebsbedingt)	chG
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja □ nein
	Verlust eines aktuell genutzten Brutplatzes im nördlichen Teil des Gebietes	
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten	
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein

De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ ja ⊠ nein
De □ □ 4.3	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
nic	ht erforderlich	
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja ⊠ nein
4.2 a)	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja ⊠ nein
	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein	
D	Work of state the state of CAA All and Alland Alland Belleville Country Long "We	
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
	siehe Anlage zum Hauptbericht	

	siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.				
5	entfällt				
6. F	Fazit				
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG				
	☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.				
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.				
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen				
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.				
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.				

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung							
Kurze Vorhabens- bzw. F	Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.						
Gemeinde Dürnau (Lkr. 0	GP), Bebauungsplan "Er	weiterung Baugebiet Morgen"					
Für die saP relevante Pla	nunterlagen:						
 Ergebnisbericht of 	der speziellen Artenschu	tzrechtlichen Prüfung					
2. Schutz- und Gefährd	lungsstatus der betrof	fenen Art¹					
│	der FFH-RL						
⊠ Europäische Vogela	rt ²						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü				
Gilde der ungefährdeten Gebüschbrüter (Grünfink, Buchfink, Girlitz, Singdrossel, Amsel u.v.m)		O (erloschen oder verschollen) 1 (vom Erlöschen bedroht) 2 (stark gefährdet) 3 (gefährdet) R (Art geografischer Restriktion) V (Vorwarnliste)	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)				
3. Charakterisierung de	er betroffenen Tierart ³						
3.1 Lebensraumansp	rüche und Verhaltensv	weisen					
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Im folgenden werden die gebüsch- und zweigbrütenden Arten zusammengefasst, die nicht auf der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind.							

3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum			
\boxtimes	nachgewiesen			
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
Wa	Gebüsch- und Zweigbrüter allgemein finden im näheren Umfeld sehr gute Habitatvoraussetzungen. Wälder, Valdränder, Feldgehölze, Hecken als Brutplätze und viele extensive Strukturen als Nahrungshabitat. Paher ist die lokale Population und der Erhaltungszustand dieser Arten als gut einzustufen.			
3.4	Kartografische Darstellung			
	ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS au-, anlage- und betriebsbedingt)	chG		
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
a) be	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, schädigt oder zerstört?	⊠ ja □ nein		
	Verlust von Gehölzen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches			
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein		
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein		
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein		
	Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten bei der Rodung der Gehölze			
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein		
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein		
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein				
nicht erforderlich					
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.					
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:					
□ ja					
⊠ nein					
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ⊠ nein				
	·				
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja ⊠ nein				
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:					
□ ja					
⊠ nein					
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung	js-				
und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ⊠ nein				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja ∐ nein				
Der Verhetetatheetend S 44 Abo. 4 Nr. 2 PNetSeb C wind entitle					
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:					
□ ja					
⊠ nein					
4.5 Kartografische Darstellung					
siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.					

5	entfällt			
6. Fazit				
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG inicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.			
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.			

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung					
Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.					
Gemeinde Dürnau (Lkr. GP), Bebauungsplan "Erweiterung Baugebiet Morgen"					
Für die saP relevante Planunterlagen:					
Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung					
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹					
☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL					
⊠ Europäische Vogelart²					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü		
Gilde der ungefährde- ten Höhlenbrüter (Kleiber, Garten- baumläufer, Kohlmei- se, Blaumeise u.v.m)		O (erloschen oder verschollen) 1 (vom Erlöschen bedroht) 2 (stark gefährdet) 3 (gefährdet) R (Art geografischer Restriktion) V (Vorwarnliste)	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)		
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³ 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Im folgenden werden die ungefährdeten höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten. Sonderfall: Spechte, diese zimmern ihre Höhlen selbst, die nachfolgend von anderen Arten weiterbesiedelt werden. Siehe extra Formblatt					

	3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich				
	3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
	Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, manche Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Durch den hohen Streuobstanteil im näheren Umfeld sind ausreichend Brutplätze vorhanden. Für die ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand als gut einzustufen. Für die gefährdeten Höhlenbrüter werden CEF-Maßnahmen ergriffen und gesonderte Formblätter erstellt.				
	3.4	Kartografische Darstellung			
4		ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS au-, anlage- und betriebsbedingt)	chG		
	4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
	a) bes	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, schädigt oder zerstört?	☐ ja ⊠ nein		
		Aktuelle Brutplätze im Streuobstgebiet bleiben erhalten			
	b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein		
	c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein		
	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ⊠ nein		
	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein		
	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein		

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein			
nicht erforderlich				
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:				
□ ja □ nein				
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ⊠ nein			
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ ja ⊠ nein			
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:				
□ ja				
⊠ nein				
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ ja ⊠ nein			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja				
□ ja □ nein				

	4.5 Kartografische Darstellung siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.		
5	i entfällt		
6.	Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG			
	☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1	. Vorhaben bzw. Plar	nung				
K	Kurze Vorhabens- bzw.	. Planungsbeschreibung.				
G	Gemeinde Dürnau (Lkr.	. GP), Bebauungsplan "Er	weiterung Baugebiet Morgen"			
F	Für die saP relevante F	Planunterlagen:				
·	 Ergebnisbericht 	t der speziellen Artenschu	tzrechtlichen Prüfung			
2	2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☐ Europäische Vogelart² ☐ Deutscher Wissenschaftlicher Rote Liste Status in Rote Liste Status in					
	Name	Name -	Deutschland	BaWü		
schollen) 1 (vom Erlöschen bedroht)				☐ 1 (vom Érlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion)		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer ist eine Charakterart offener reich strukturierter Agrarlandschaften mit Hecken, Gebüschen und Gehölzgruppen. Die Art bewohnt Ackerbau- und Grünlandgebiete, Wacholderheiden, gebüschreiche Viehweiden und Magerrasen sowie in geringem Maße Streuobstwiesen. In Waldgebieten werden die Randzonen, Lichtungen sowie Kahlschläge, Windwurf- und jüngere Aufforstungsflächen sowie junge Fichtenkulturen besiedelt. Auch Bahndämme, aufgelassene Steinbrüche, u. a. dienen als Brutbiotop. Goldammern ziehen zwei bis drei Jahresbruten groß. Sie brüten im offenen, meist trockenen Gelände, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Goldammern bauen ihre Napfnester auf dem Boden oder zumindest in Bodennähe.

3.2	Verbreitung im Untersuchungsraum				
⊠ r	□ nachgewiesen □ potenziell möglich				
3.3	Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Gol vorz	näheren Umfeld des Eingriffsbereiches liegen günstige Voraussetzungen und Habitatqual dammer vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird. Die zugt halboffene Landschaften und ist auch entlang der Bahnlinie zu finden, wo sich weiter te befinden.	Goldammer be-			
	Kartografische Darstellung				
Siel	he Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage				
	ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS au-, anlage- und betriebsbedingt)	chG			
4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ⊠ nein			
	kein Verlust des aktuell genutzten Brutplatzes (Hecke am Feldweg)				
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein			
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	☐ ja ⊠ nein			
	(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	·			
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein			
	nicht erforderlich				
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein			
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein			

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein			
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:				
∐ ja ⊠ nein				
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ⊠ nein			
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ ja ⊠ nein			
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? nicht erforderlich	□ ja □ nein			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:				
□ ja				
⊠ nein				
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ ja ⊠ nein			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein			
nicht erforderlich				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:				
□ ja				
⊠ nein				

	4.5 Kartografische Darstellung siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.		
5	i entfällt		
6.	Fazit		
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
	☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung				
Kurze Vorhabens- bzw. F	Planungsbeschreibung.			
Gemeinde Dürnau (Lkr. G	SP), Bebauungsplan "Er	weiterung Baugebiet Morgen"		
Für die saP relevante Pla	nunterlagen:			
 Ergebnisbericht d 	ler speziellen Artenschu	tzrechtlichen Prüfung		
. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☐ Europäische Vogelart² Deutscher Name Name Rote Liste Status in BaWü Haussperling Passer domesticus ☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ V (Vorwarnliste)				

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling, umgangssprachlich bekannt als Spatz, ist eine Vogelart aus der Familie der Sperlinge und einer der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Singvögel. Als Kulturfolger des Menschen ist er weltweit verbreitet, wobei deutliche Bestandsrückgänge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem im Westen Mitteleuropas verzeichnet wurden. Der Haussperling fällt besonders durch seinen großen Kopf und den kräftigen Schnabel auf. Die Männchen sind deutlich kontrastreicher gezeichnet als die Weibchen und haben eine schwarze bzw. dunkelgraue Kehle und einen schwarzen Brustlatz, welcher nach der Mauser von helleren Federrändern verdeckt sein kann. Der Scheitel ist bleigrau und von einem braunen Feld begrenzt, das bis in den Nacken reicht. Die Wangen, Brust und Bauch sind hellgrau, der Rücken braun mit schwarzen Längsstreifen und einer deutlich weißen Flügelbinde. Weibchen sind unscheinbarer und matter braun, aber dennoch fein gezeichnet. Als gesellige Vögel verfügen Haussperlinge über viele Rufe, wobei nur die Männchen den Gesang vorbringen, welcher aus einem monotonen, relativ lauten, rhythmischen Tschilpen besteht. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten oder Farmen. In Europa ist der Haussperling v.a. ein Standvogel, welcher sehr ortstreu ist und dessen Aktionsradius während der Brutzeit bei Stadtpopulationen nur 50m betragen. Im Herbst kommt es zur Schwarmbildung, welche in die Umgebung der Brutplätze ausstrahlen um das dortige Nahrungsangebot zu nutzen. Die Altvögel kehren im Frühherbst jedoch wieder an ihren ursprünglichen Brutplatz zurück (https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling).

	3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ⊠ nachgewiesen □ potenziell möglich				
	3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Haussperling als Charaktervogel des ländlichen Raumes findet auf der Gemarkung gute Habitatvoraussetzungen. Es gibt viele Anwesen und Nebengebäude sowie extensive Flächen zur Nahrungssuche. Daher ist die lokale Population und der Erhaltungszustand als gut einzustufen.				
	3.4	Kartografische Darstellung			
4		ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS au-, anlage- und betriebsbedingt)	chG		
	4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
	a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja ⊠ nein		
		kein Verlust aktuell genutzter Brutplätze, nur Nahrungshabitat			
	b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein		
	c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein		
	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ⊠ nein		
	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein		
	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein		

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
nicht erfordenich	
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ⊠ nein
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ ja ⊠ nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ ja ⊠ nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
nicht erforderlich	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
□ ja	
⊠ nein	

	4.5 Kartografische Darstellung siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.		
5	i entfällt		
6.	Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG			
	☐ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen		
	☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
	sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung					
Kurze Vorhabens- bzw. Plan	ungsbeschreibung.				
Gemeinde Dürnau (Lkr. GP),	Bebauungsplan "Erv	weiterung Baugebiet Morgen"			
Für die saP relevante Planunterlagen: - Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung					
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL ☐ Europäische Vogelart² Deutscher Name Name Deutschland BaWü Star Sturnus vulgaris ☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ V (Vorwarnliste)					

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt werden nahezu alle Biotoptypen, sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind und im Umfeld Mähwiesen oder Viehweiden als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Der Star brütet in Wäldern, Feld- und Bachgehölzen und Streuobstwiesen, wo neben Baumhöhlen auch Nistkästen angenommen werden.

Die höchsten Siedlungsdichten erreicht der Star im Bearbeitungsgebiet in ehemaligen Streuobstgebiete stellen nicht nur im Spätwinter und zeitigen Frühjahr für die heimkehrenden Schwärme bevorzugte Rastplätze dar, sondern auch Nahrungshabitate im Frühsommer zur Kirschenreife.

Der Gesang wird ganzjährig meist von einer exponierten Warte vorgetragen, während der Brutzeit meist in unmittelbarer Nähe zur Bruthöhle. Intensiv singende Stare sträuben das Gefieder und flattern mit den gespreizten Flügeln.

	_	Jntersuchungsraum	
⊠ r	nachgewiesen	potenziell möglich	
3.3	Abgrenzung und	d Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
mit I gen Den	nohlem Baumbest wird. Im näheren	rraum liegen sehr günstige Voraussetzungen und Habitatqualitäten (Streand) für den Star vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der umfeld gibt es ähnlich ausgestattete Habitate. Jiese im Rückgang befindliche Art CEF-Maßnahmen ergriffen und Nisthacht.	Art ausgegan-
3 /	Kartografische I	Daretallung	
	_	bzw. Fachberichte in der Anlage	
	ognose und Bew au-, anlage- und l	ertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS betriebsbedingt)	chG
4.1	Entnahme, Beso (§ 44 Abs. 1 Nr.	chädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten 3 BNatSchG)	
a)	Werden Fortpfla beschädigt oder	inzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, zerstört?	☐ ja ⊠ nein
	Aktuelles Bruthal	bitat/ Baumhöhle nicht durch Verlust betroffen	
b)	digt oder zerstö Ruhestätten vol (vgl. LANA stA "A	gs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschärt, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Iständig entfällt? Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen untsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein
c)	Vorhabenwirkun mehr nutzbar sin (vgl. LANA stA "A	nzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige ngen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht nd? Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen echtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein
d)	Sind Vermeidun	gsmaßnahmen möglich?	☐ ja ⊠ nein
e)	zulässige/s Vorh	um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG naben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? t. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein
f)		ische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene nahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
α/	Kann dia äkoloa	uische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja	☐ nein			
Anbringen von Nisthilfen/ Kästen mit mittelgroßer Einflugöffnung (3,5 – 4 cm) für den Ver lust von hohlen Gehölzen	<u>-</u>				
h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.					
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:					
□ ja					
⊠ nein					
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	⊠ nein			
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	□ ja	⊠ nein			
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten	⊠ ja	☐ nein			
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein					
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	□ja	⊠ nein			
Der Star gehört zu den weniger störungsempfindlichen Vogelarten, die auch im Sied- lungsbereich und in Gärten brüten, ganz ausgeschlossen werden können Störungen durch baubedingten, temporär auftretenden Lärm jedoch nicht					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ja	☐ nein			
Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten					
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:					
□ ja					
⊠ nein					

	.5 Kartografische Darstellung siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.			
5	entfällt			
6. Fazit				
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG inicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.			
6.2	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.			